

# **Satzung des Rausdorfer e.V.**

## § 1 – NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen: „Rausdorfer“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rausdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 2 – ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:

- a. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- c. die Pflege des traditionellen Brauchtums
- d. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(2) Die Satzungszwecke werden u. a. verwirklicht durch folgende unterstützende Maßnahmen:

- a. Aktive Verschönerungs- und Verbesserungsmaßnahmen im Ort
- b. Erhaltung und die Pflege der Grünanlagen in der Ortschaft
- c. Erhalt und Pflege der öffentlichen Plätze
- d. Erhalt und Pflege des örtlichen Spielplatzes
- e. Informationsveranstaltungen zu Themen des Naturschutzes und der regionalen Landschaftspflege
- f. (begleitende) Mitwirkung bei Ortsbild prägenden Planungen
- g. Seniorenveranstaltungen (wie z.B. Lese-oder Spieleabende für die Senioren im Dorf, Veranstaltungen für die Senioren im Dorf)
- h. Veranstaltungen zur Wahrnehmung von Heimat- und Brauchtumpflege wie z. B. Osterfeuer, Maibaumsetzen, Kinderveranstaltungen, etc.
- i. Geschichtsforschung, Dialektforschung
- j. Ausweisung und Beschilderung von Wanderwegen
- k. Unterstützung ortsansässiger steuerbegünstigter Vereine und Verbände und der freiwilligen Feuerwehr

(3) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

#### § 3 – GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Tätigkeiten im Dienst des Vereines, können im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereines durch entsprechenden Vorstandsbeschluss angemessen vergütet werden. Das gilt auch für Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane.

#### § 4 – ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Angabe von Namen und Anschrift, Telefonnummer und eMail-Adresse zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(2) Über den Antrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar und dem Antragsteller unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Vereine, Verbände, Gruppen und Institutionen verlieren ihre Eigenständigkeit durch die Mitgliedschaft nicht.

#### § 5 – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
- b. durch freiwilligen Austritt oder
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages über 12 Monate im Rückstand ist. Seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, muss ein Monat vergangen sein. Die Mitteilung der Streichung gegenüber dem Mitglied erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse. Sie ist vom Vorstand auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es wiederholt gegen die Vereinsinteressen schuldhaft in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund der Ausschließung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

#### § 6 – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme sowie Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle anwesenden unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

#### § 7 – MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Die Beiträge sind jährlich und innerhalb der ersten beiden Monate des Jahres im Voraus zu zahlen. Für das Jahr des Eintritts ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt der Eintritt nach dem 30.06. des Jahres ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Sonstige Beiträge (Aufnahmegebühr, einmalige Umlagen, Sach- oder Dienstleistungen) werden nicht erhoben.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und Einzelheiten in der Beitragsordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung erlässt.

## § 8 – ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 9 – DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,-
  - dem Stellvertreter/der Stellvertreterin,
  - dem Kassenwart/ der Kassenwartin
- und *weiteren Vorstandsmitgliedern*:
- dem Schriftführer/ der Schriftführerin,
  - dem Jugendvertreter / der Jugendvertreterin oder einem weiteren Vorstandsmitglied

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der Stellvertreter/ die Stellvertreterin und der Kassenwart/ die Kassenwartin. Je zwei Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der Jugendvertreter / die Jugendvertreterin darf im Zeitpunkt der Wahl zum Jugendvertreter / zur Jugendvertreterin das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben. Für den Fall, dass sich keine Person zur Wahl zum Jugendvertreter / zur Jugendvertreterin stellt, wählt die Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied, welches die Bezeichnung „weiteres Vorstandsmitglied“ trägt.

(3) Der Vorstandsvorsitzende / die Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung einzeln für sein Amt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Dauer von drei Jahren, gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne das Recht der Stimmenhäufung ohne Zuordnung eines Amtes für die Dauer von drei Jahren. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie übrige Vorstandsämter zu besetzen sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der / die Vorsitzende oder sein / seine/ ihre Stellvertreter / Stellvertreterin. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(8) Die Beschlüsse des Vorstands sind im Wortlaut zu protokollieren.

(9) Die Beschlussfassung ist v. a. in Eilfällen auch in einem schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) möglich, üblicherweise per E-Mail, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form zustimmen. Vorstehender Absatz 7 gilt entsprechend.

## § 10 – AUFGABEN DES VORSTANDS

(1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.

(2) Die Kassenwartin / der Kassenwart ist bis zu einem Betrag von 100,- EURO pro Zahlung und 600,- EURO pro Jahr bezogen auf alle banktechnischen Angelegenheiten, die die Mittel des Vereines betreffen, alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand legt entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Er verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt den jährlichen Haushaltsplan, die Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht.

## § 11 – DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss bis spätestens 31. März eines jeden Jahres durch den Vorstand einberufen werden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn dies mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen in schriftlicher Form an die dem Verein vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mailadresse und über die ortsüblichen Aushänge in Rausdorf.

(4) Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in schriftlicher Form eingehen.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin. Sind beide verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin wählen oder die Vertagung der Mitgliederversammlung beschließen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sie fasst ihre Beschlüsse

mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht an anderer Stelle in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(7) Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes und Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen jeweils einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder. Zur Wirksamkeit des Beschlusses sind der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen. Von diesem Erfordernis ausgenommen sind Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern spätestens bei der auf die Änderung folgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(8) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Ankündigung in der Einladung.

(9) Über die Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer / der Schriftführerin oder einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied des Vereins eine Niederschrift gefertigt, in der mindestens die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut festgehalten werden. Das Protokoll ist zu unterzeichnen von dem oder der Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter / der Stellvertreterin und ggf. einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin.

## § 12 – KASSENWESEN

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart / die Kassenwartin. Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin gewählt. Dieser / diese nimmt einmal jährlich eine Kassenprüfung vor.

## § 13 – AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG DES VEREINES

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderhilfestiftung e. V. Jena (eingetragen beim Amtsgericht Jena, VR 136) sowie an den Tausend Taten e.V. (eingetragen beim Amtsgericht Jena, VR 1486), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Rausdorf, den 01. April 2017